

RS Vwgh 1995/9/28 95/06/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs2;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Nachbarn sind nur legitimiert, die Verletzung eines ihnen zukommenden, subjektiven öffentlichen Rechtes geltend zu machen. Ein weiteres Mitspracherecht, etwa in bezug auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsverhältnissen sowie auf das Ortsbild und Straßenbild ist den Nachbarn durch die Tir BauO 1989 nicht eingeräumt (Hinweis E 20.4.1995, 94/06/0214).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060170.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at